

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der § 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBL. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 17.02.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 239,00 €.

§ 2

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Neben dem Betrag nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den ersten stellv. Bürgermeister	359,00 €
b) an den zweiten stellv. Bürgermeister	239,00 €
c) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses	239,00 €
d) an Fraktionsvorsitzende	359,00 €

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 a-c) genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt ein Ratsmitglied zu einer der in Abs. 1 a-c) genannten Funktionen die Funktion des Fraktionsvorsitzenden ein, so wird hierfür seine Aufwandsentschädigung um 7/10 des Betrages für Fraktionsvorsitzende erhöht.

§3

§ 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Entschädigung wird jeweils zum letzten Tag eines Monats des laufenden Jahres gezahlt.

§ 4

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Rastede erhalten die beiden stellv. Bürgermeister folgende monatliche Pauschalbeträge:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) erster stellv. Bürgermeister | 38,00 € |
| b) zweiter stellv. Bürgermeister | 31,00 € |

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Rastede, 17.02.2004

Decker
-Bürgermeister-